Arbeitsrecht
(Nr. 154/2006)

Fristlose Kündigung im Berufsausbildungsverhältnis – Schlechtleistung bei Zwischenprüfung als wichtiger Grund

Das Arbeitsgericht (AG) Essen entschied:

1.
Bei der Beurteilung des wichtigen Grundes im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) kann nicht von den Maßstäben ausgegangen werden, die bei dem Arbeitsverhältnis eines erwachsenen Arbeitnehmers anzulegen sind. Strengere Anforderungen sind deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei Auszubildenden zumeist um ältere Jugendliche und Heranwachsende handelt, deren geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

2.
Je länger das Berufsausbildungsverhältnis bereits besteht, desto größer sind die Anforderungen an einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung durch den Ausbildenden.

3.
Die fristlose Kündigung im Ausbildungsverhältnis hat keinen Bestrafungscharakter, vielmehr ist der Kündigungsgrund seiner Natur nach zukunftsbezogen.

4.
Schlechte Leistungen des Auszubildenden beim Absolvieren der Zwischenprüfung kommen bei einem Auszubildenden, der

fast zwei Drittel der Ausbildungszeit absolviert hat, als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung nur dann in Frage, wenn feststeht, dass auf Grund der im Rahmen der Zwischenprüfung aufgetretenen Ausbildungslücken das Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist.

5.
Eine entsprechende negative Prognose ist regelmäßig erst dann gerechtfertigt, wenn der Auszubildende eine vorausgegangene einschlägige Abmahnung missachtet.

Urteil des AG Essen vom 27. September 2005
Aktenzeichen: 2 Ca 2427/05

Veröffentlicht: NZA-RR Nr. 5/2006 vom 10. Mai 2006
20.05.2006